

Hessen-Mikroliquidität

Bis 30.06.2021 befristetes Förderprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und des Landes Hessen

- Merkblatt -

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Kreditprogramm Hessen-Mikroliquidität im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) an.

Mit dem Förderprogramm **Hessen-Mikroliquidität** bietet die WIBank Überbrückungskredite zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende hessische kleine Unternehmen und Selbständige an, die aufgrund der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, die unternehmerisch im Haupt- oder Nebenerwerb tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung bedürfen. Der Unternehmenssitz bzw. der Sitz der angemeldeten Betriebsstätte muss sich in Hessen befinden. Der Wohnort der antragstellenden Person muss sich in Deutschland befinden. Die Finanzierungsmittel werden an die Person der Betriebsinhabenden bzw. freiberuflich Tätigen mit der Maßgabe gewährt, die Finanzierungsmittel in ihr bestehendes Unternehmen einzulegen bzw. zur Aufrechterhaltung ihrer bestehenden freiberuflichen Tätigkeit zu verwenden. Beim Unternehmen des Antragstellers muss es sich um ein kleines Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) handeln. Hierbei sind Unternehmensverbünde zu berücksichtigen. Sollten natürliche Personen u.a. aufgrund der Firmenanteile beherrschenden Einfluss auf zwei oder mehrere Unternehmen ausüben, sind die Mitarbeitenden dieser Unternehmen zu summieren.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind nicht antragsberechtigt:

- Natürliche Personen, deren Unternehmen, einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt sinngemäß für Angehörige der Freien Berufe,

2. Verwendungszweck

Mitfinanziert werden **Betriebsmittel** für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung);
- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind u.a. ebenfalls nicht finanzierbar:

- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur;
- Tätigkeiten in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. Weinanbau);
- Exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten der EU oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

Aufgrund der bestehenden Nachhaltigkeitsgrundsätze (Informationen dazu unter: <https://www.wibank.de/wibank/nachhaltigkeit>) sind insbesondere folgende Branchen bzw. Gewerbetätigkeiten nicht förderfähig:

- Bordelle und ähnliche Prostitutionsgewerbe;
- Produktion von pornografischen Inhalten;
- Casinos, Spielhallen, Wettbüros sowie Hersteller und/oder Betreiber von Glücksspielautomaten;
- Herstellung von und dem Handel mit Waffen und deren Schlüsselkomponenten (insbesondere Munition).

3. Förderumfang

Je Antragstellendem beträgt das maximale Kreditvolumen 35.000,- EUR. Die Vergabe von mehreren Darlehen an die gleiche antragstellende Person ist ausgeschlossen. Aufstockungen bereits gewährter Darlehen sind nicht möglich. Das Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem 13. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2021 orientieren. Ersparte Ausgaben, die aufgrund der aktuellen Situation nicht anfallen, sind bei der Berechnung des Liquiditätsbedarfes in Abzug zu bringen. Das Mindestkreditvolumen beträgt 3.000,- EUR.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % der förderfähigen Betriebsmittel betragen. Die Höhe des Darlehens darf den krisenbedingten zusätzlichen Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eintritt der Krise (nach dem 13. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2021) nicht übersteigen. Weitere Finanzierungshilfen - z.B. der Finanzverwaltung oder aus Zuschüssen, Darlehen oder Beteiligungen zur Bewältigung der aktuellen Situation - sind bei der Bedarfsberechnung durch die Antragstellenden zu berücksichtigen.

Pro Unternehmen können maximal 5 Darlehen an unterschiedliche geschäftsführende Gesellschafter/innen der Unternehmen bewilligt werden. Bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um ein kleines Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) handeln. Hierbei sind Unternehmensverbünde zu berücksichtigen (siehe auch Ziffer 1).

4. Darlehenskonditionen

4.1 Laufzeit

Die Laufzeit der Förderdarlehen beträgt 7 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich vom Beginn des 3. bis zum Ende des 7. Jahres.

4.2 Auszahlung / Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Kredite werden in einer Summe abgerufen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Konten mit deutscher Länderkennung (DE). Die Abruffrist beträgt 2 Monate nach Zusage durch die WIBank. Danach erlischt der Auszahlungsanspruch.

Die Auszahlungsvoraussetzungen werden grundsätzlich im Darlehensvertrag geregelt. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen können im Einzelfall festgelegt werden. Darlehensnehmende sind verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen bis zum im Darlehensvertrag genannten Datum der Abruffrist zu erfüllen. Andernfalls erlischt der Auszahlungsanspruch für Darlehensnehmende.

4.3 Rückzahlung

Nach Ablauf der ersten 2 tilgungsfreien Anlaufjahre (ab Monat der Darlehenszusage), erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen monatlichen Raten, die jeweils nachträglich zum Monatsletzen fällig sind. Während der Tilgungsfreimonate sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten.

Das Darlehen kann jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung vollständig vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern die vorzeitige Rückzahlung spätestens 4 Bankarbeitstage vor einem Monatsultimo erfolgt. Teilweise vorzeitige Rückzahlungen sind grundsätzlich möglich, müssen aber mindestens in Höhe von 20 % der ursprünglichen Darlehenssumme vorgenommen werden.

Die WIBank kann einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages frühestens im Laufe des Jahres 2022 aussprechen, sofern die Kreditnehmenden durch Vorlage ihrer Steuerbescheide und anderer geeigneter Unterlagen Geschäftsunterbrechungen und Umsatzausfälle von nicht geringer Höhe / Dauer nachweisen, diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben und die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmenden einen entsprechenden Verzicht erfordert.

Bei Umsatzausfällen / Betriebsunterbrechungen ab 4 Monaten kann die WIBank in Abstimmung mit dem Land Hessen auf 30%, ab 5 Monaten auf 40% und ab 6 Monaten und länger auf 50% des ursprünglichen Darlehensbetrags verzichten.

4.4 Sollzinsen

Für das Darlehen wird ein gebundener Sollzins (**Festzinssatz**) für die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart. Der Zinssatz beträgt 0,75% p.a.

4.5 Gebühren/Kosten

Für die Kreditvergabe werden Antragstellenden keine Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

4.6 Besicherung

Für das Darlehen sind von den Antragstellenden keine Sicherheiten zu stellen.

5. Antragsverfahren / Voraussetzungen für Förderung

5.1 Antragsstellung

Die Einreichung des Antrags erfolgt ausschließlich über das Online-Portal welches über die Homepage der WIBank zur Verfügung gestellt wird. Eine papierhafte Antragstellung ist nicht möglich. Vor der Antragstellung bei der WIBank, soll ein Beratungskontakt mit einem **Kooperationspartner** zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes / der freiberuflichen Tätigkeit nach Überwindung der Krise stattgefunden haben. Dabei kann der Kooperationspartner eine Einschätzung der Fortführungsperspektiven gewinnen sowie den Antragstellenden Hinweise zu weiteren Fördermöglichkeiten / betriebswirtschaftlichen Aspekten aufzeigen. Angehörige der Freien Berufe und Antragstellende, für die sich Kooperationspartner als nicht zuständig einstufen, können ihren Antrag direkt bei der WIBank stellen.

Eine Liste der Kooperationspartner finden Sie im Internet unter <https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquidaet/hessen-mikroliquidaet-522074>

Die Antragstellung erfolgt über die Homepage der WIBank: <https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquidaet/hessen-mikroliquidaet-522074>

Wir empfehlen, sich vor Antragstellung über generelle Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten kostenlos durch die Kooperationspartner beraten zu lassen.

5.2 Antrag

Der WIBank sind über das Online-Portal folgende Unterlagen einzureichen:

Von Antragstellenden:

- **Vollständig ausgefülltes Antragsformular inklusive der dort vorgegebenen Anlagen**
- Von Antragstellenden, sind durch eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigte Nachweise über die bisherige Geschäftstätigkeit einzureichen (vorzugsweise Steuerbescheide der letzten beiden abgeschlossenen Steuerjahre, aktuellere Zwischenbilanzen, [unterjährige] betriebswirtschaftliche Auswertung).
- Gewerbean-/ummeldung (sofern erforderlich gem. § 14 Gewerbeordnung)
- Anmeldung beim Finanzamt (u.a. für freiberufliche Tätigkeiten)
- Legitimationsunterlagen (Personalausweis, Reisepass, etc.)
- Eine eidesstattliche Versicherung, dass ohne den Überbrückungskredit die Gefahr der Insolvenz / Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit bestehe.

- Eine schriftliche Darlegung geplanter Maßnahmen zur Überwindung der akuten Liquiditätslücke nach Normalisierung der gesamtwirtschaftlichen Situation.

Die WIBank wird aufgrund dieser Unterlagen die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells beurteilen und dabei auf die Situation zum 31.12.2019 abstellen. Unternehmen, die nach dem 13.03.2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt. Für im Jahr 2020 und vor dem 13.03.2020 gegründete Unternehmen gilt:

Die antragstellende Person kann adäquate Umsätze für den Zeitraum vor dem 13.03.2020, durch betriebswirtschaftliche Unterlagen, die eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigt hat, nachweisen und auf Basis des ggü. dem Kooperationspartner dargelegten unternehmerischen Konzeptes ist - auch nach der Corona-Krise - von der Tragfähigkeit des Unternehmens auszugehen.

Vom Kooperationspartner:

- Stellungnahme/Bestätigung des Kooperationspartners (erfolgt im Antragsprozess/Portal)

Die WIBank trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

5.3 Verwendungsnachweise

Antragstellende haben der WIBank die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von 18 Monaten nach Vollauszahlung nachzuweisen.

5.4 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ein Hessen-Mikroliquiditätsdarlehen besteht nicht.

6. Kombinationsmöglichkeiten

Antragstellende sind berechtigt, dass aus dem Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität gewährte Darlehen mit anderen öffentlichen Fördermitteln zu kombinieren. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

7. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Mit den Hessen-Mikrodarlehen vergibt die WIBank Beihilfen unter der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7. Juli 2020)).

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Antragstellende dürfen gem. Verordnung Nr. 1407/2013 innerhalb des laufenden Kalender-/Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalender-/Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen von insgesamt max. 200.000 EUR erhalten.

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von max. 100.000 EUR.

Bei der Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind die gültigen beihilfe-rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Da es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt, wird von der WIBank eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Antragstellende müssen diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten De-minimis-Beihilfen vorlegen.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Prüfungsrecht

Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei Antragstellenden zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Der Hessische Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach den §§ 91 und 94 LHO.

8.2 Befristung

Das Förderprogramm ist befristet gültig bis zum 30.06.2021. Die WIBank behält sich vor, das Förderprogramm bereits vor dem 30.06.2021 einzustellen.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Abteilung Wirtschaftsförderung
Standort Offenbach am Main:
Kaiserleistraße 29 - 35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Kreditförderung
der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Telefon (069) 91 32-76 00 (Hotline)
Telefax (069) 91 32-78 55

mikrodarlehens-hilfen@wibank.de

Frankfurt am Main, den 01.02.2021